

VERFAHRENSABLAUF

Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.1 S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 durch Beschluss festgesetzt.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2008



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 07.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2008



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5.000

Herausgebervermerk:
Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung
Ausgabejahr: 1994

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Landesvermessung am 18.07.1994
Az. : B 2 - A 31/94

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in seiner Sitzung am 06.12.2007 beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2008



gez. STERNBECK
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.02.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 und der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 02.03. bis 02.04.2007 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2008

gez. STERNBECK
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.08.2007 dem überarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.09.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 und der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom 11.09. bis 25.09.2007 gemäß § 4a Abs.3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 08.01.2008

gez. STERNBECK
Bürgermeister



Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am bei getreten.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr.03 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 27. März 2008 im Gemeinsamen Amtsstätt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 12 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 27. März 2008 wirksam geworden.

Rbge., den 04. April 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. WIPPERMANN

Entwurf: Stadtplanung (610) der Stadt Neustadt a. Rbge.

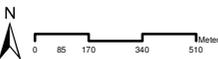
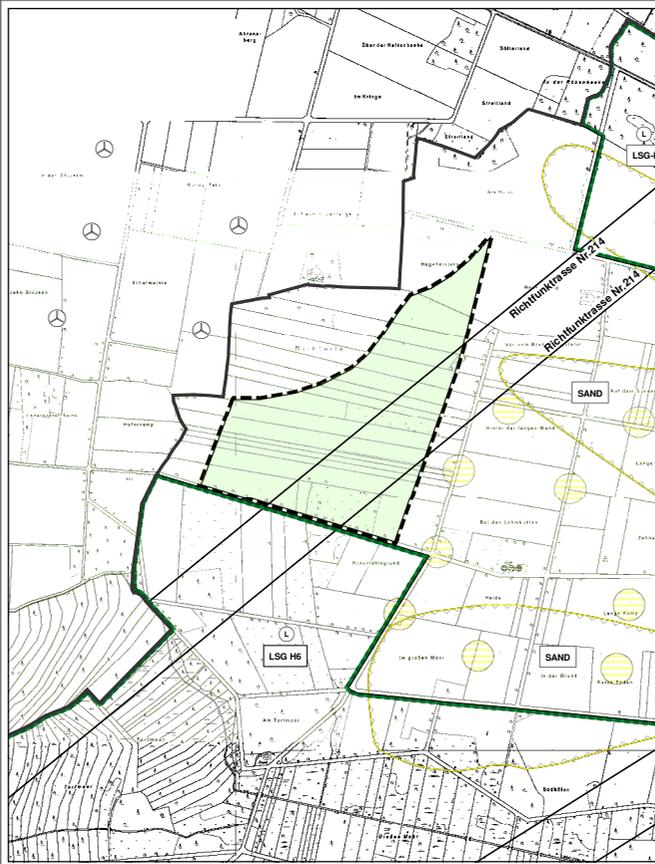
Planverfasser: gez. Nülle

Neustadt a. Rbge., den 07.01.2008

Computerkartografie: B.Grote / K. Nülle 07.01.2008

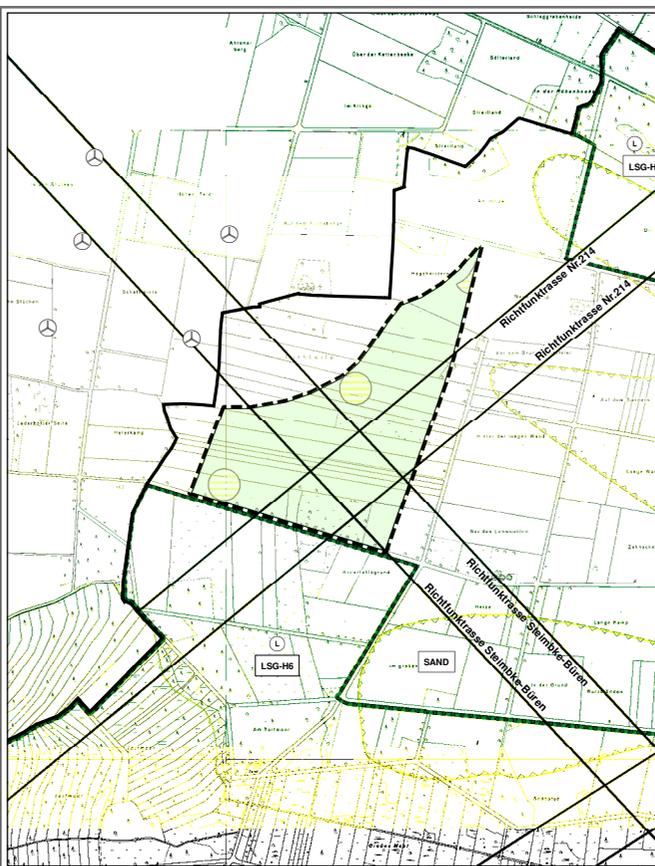
Geändert:

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.1 S.466)



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze der Flächennutzungsplanänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Fläche für Ver- u. Entsorgungsanlagen



Alte Darstellung:
Windenergieanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)



Neue Darstellung:
Windenergieanlagen mit Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet (Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)
Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs.1 BauNVO max. 150m über dem natürlichen Gelände (gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers).



Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen



Landschaftsschutzgebiete H6 und H7



Richtfunktrassen



Rohstoffsicherungsgebiet II. Ordnung "SAND"



Stadtgrenze

Hinweis:

Das Plangebiet liegt vollständig im Grundwasservorranggebiet

Nachrichtliche Übernahme:



Windenergieanlagen der Samtgemeinde Steimbke

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE.

ÄNDERUNG NR.3 / STADTTTEIL Laderholz / "Windenergieanlagen Laderholz"

